

III. Klasse. Den in der III. Klasse bestimmten Strassatz hat derjenige Dienstbote zu zahlen, welcher

1) das ihm überwiesene Vieh nicht nach der bestehenden Einrichtung und der ihm gewordenen Anweisung mit Ordnung und Reinlichkeit gepflegt und abwartet;

2) während der Arbeitszeit schläft, wobei zu bemerken ist, daß die in Klasse II unter 9 aufgeführten beiden Fälle durch diese Strafbestimmung nicht aufgehoben sind;

3) sich während der Arbeit betrinkt oder betrunken zur Arbeit geht;

4) wenn ein Knecht während des Fahrens sich auf die Wagen-
deichsel setzt oder stellt;

5) wenn eine Magd die Küche nicht rein ausmelkt.

IV. Klasse. Die in der IV. Klasse festgesetzte Strafe hat derjenige Dienstbote zu entrichten, welcher

1) sich ungebührliches Betragen oder Widersetzlichkeit gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter erlaubt oder Andere dazu verleitet, überhaupt einen andern Dienstboten gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter aufhetzt;

2) zu einer Veruntreuung die Hand bietet oder als Mitwisser dieselbe nicht zu verhindern sucht oder als solcher der Dienstherrschaft oder deren Stellvertretern nicht sofort Anzeige davon gemacht hat.

V. Klasse. In die in der V. Klasse festgestellte Strafe verfällt derjenige Dienstbote, welcher

1) mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht oder unverschlossene Lichter in Ställen, Scheunen, Schuppen oder auf dem Hofe gebraucht oder auch an diesen Orten Taback raucht;

2) sich Veruntreuungen gegen die Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter, das Nebengesinde oder Andere schuldig macht.

5) Sollten Vergehen vorkommen, welche im Vorstehenden nicht besonders aufgeführt sind, so steht es der Dienstherrschaft zu, dieselben nach ihrem Ermessen einem der vorstehend erwähnten Strassätze beizuzurechnen, und es hat sich der Dienstbote dem Ausspruche der Dienstherrschaft zu unterwerfen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß durch vorstehende Bestimmungen die in der Gesindeordnung des Landes enthaltenen Bestimmungen nicht außer Kraft kommen können, vielmehr allenthalben Geltung behalten.

6) Eine stillschweigende Verlängerung des Miethvertrags findet nicht statt; vielmehr ist derselbe, wenn nicht vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit dessen Verlängerung unter den Contrahenten ausdrücklich ausgemacht worden ist, unbedingt mit Ablauf der Dienstzeit als beendet anzusehen. Im Fall aber der Dienstbote aufs Neue noch vor Ablauf der frühern Dienstzeit gemiethet wird, so soll der neue Miethvertrag erst dann als wirklich abgeschlossen angesehen werden und Giltigkeit haben,